



VII. Anhang:

1. Ausnahme gem. § 6 Abs. 6 der 17. BImSchV

Abweichend von den Bestimmungen der 17. BImSchV wird folgende Ausnahme zugelassen:

Verringerung der Mindesttemperatur von 850 °C auf 800 °C für die Freigabe zur Schlammaufgabe in den Ofen.

Begründung:

Die beantragte Verringerung der Mindesttemperatur von 850 °C auf 800 °C für die Freigabe zur Schlammaufgabe in den Ofen wird begründet durch die geplante Verfahrenstechnik des Wirbelschichtofens, der als zweistufige Verbrennung ausgeführt wird. Im ersten unteren Teil des Ofens erfolgt eine unterstöchiometrische (Luftunterschuss $\lambda < 1$) Verbrennung des Klärschlammes bei Temperaturen von um die 700 °C.

Die hierdurch entstehenden Verbrennungsgase werden im zweiten oberen Teil des Ofens durch gezielte Zugabe von Sekundärluft überstöchiometrisch (Luftüberschuss $\lambda > 1$) vollständig umgesetzt, sodass sicher eine vollständige Verbrennung gewährleistet ist.

Ferner wird durch das zweistufige Konzept eine Verweilzeit der Rauchgase in der unteren Brennkammer von ca. 2 Sekunden und in der oberen Kammer eine Verweilzeit von rd. 3 sec. erreicht, so dass insgesamt eine Verweilzeit der Rauchgase von weit oberhalb der geforderten 2 Sekunden nach 17. BImSchV erreicht wird.



Es wird erwartet, dass trotz Herabsetzung der Mindesttemperatur der vollständige Ausbrand der Klärschlämme gewährleistet ist.

Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten bzw. entsprechende Analysen nachzuweisen (siehe hierzu auch NB 5.5.2 dieses Bescheides).

SGD Süd, Referat 31
Neustadt/Weinstraße
den 11.07.2014

Im Auftrag


Dr. Ralph Esser